

**Beschluss**

**Wahl**

**Kenntnisnahme**

**Vorlagen Nr. 70/007/2019**

**öffentlich**

Fachbereich: Umweltamt Verfasser/in: Hanheide, Nils	Datum: 22.05.2019 Az.: 70-13
--	---------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz	17.06.2019	Vorberatung
Kreisausschuss	24.06.2019	Vorberatung
Kreistag	08.07.2019	Beschluss

### **EKOCity Abfallwirtschaftsverband – Verlängerung der Mitgliedschaft des Kreises Mettmann**

Finanzielle Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen

Personelle Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen

Organisatorische Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen

Auswirkung auf Kennzahlen       ja       nein       noch nicht zu übersehen

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag des Kreises Mettmann beschließt den Verzicht auf die Möglichkeit des Ausscheidens aus dem EKOCity Abfallwirtschaftsverband gemäß § 16 – Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Auflösung des Verbandes – der aktuellen Verbandssatzung zum 31.12.2023 und folgt damit dem Empfehlungsbeschluss der EKOCity Verbandsversammlung vom 15.03.2019.

Des Weiteren stimmt der Kreistag der beabsichtigten Satzungsänderung des § 16 gemäß der beigefügten Anlage zu. Das Ausscheiden aus dem EKOCity Abfallwirtschaftsverband ist dem-

nach für den Kreis Mettmann frühestens zum 31.12.2033, mit einer Kündigungsfrist von vier Jahren, möglich.

Fachbereich: Umweltamt  
Verfasser/in: Hanheide, Nils

Datum: 22.05.2019  
Az.: 70-13

## **EKOCity Abfallwirtschaftsverband – Verlängerung der Mitgliedschaft des Kreises Mettmann**

### **I. Anlass der Vorlage:**

Der EKOCity Abfallwirtschaftsverband übernimmt als kommunaler Zweckverband für seine Mitglieder gemäß § 4 der Verbandssatzung die thermische Behandlung, die mechanische Aufbereitung, die Vorbehandlung und die Beseitigung von überlassungspflichtigen / überlassenen Abfällen zur Beseitigung aus privaten Haushalten sowie aus anderen Herkunftsbereichen als Teilaufgabe der Abfallbewirtschaftung im Sinne des § 3 Abs. 14 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG). Hierzu gehören alle Dienstleistungen, die für die Behandlung (einschließlich der dabei aussortierten Abfälle zur Verwertung), Lagerung und Ablagerung von Abfällen erforderlich sind, sowie notwendige logistische Einrichtungen.

Der Verband selbst ist als institutionalisierte Form der interkommunalen Kooperation mit eigenen Zuständigkeiten auf unbestimmte Dauer ausgelegt. Allerdings hat jede Mitgliedskörperschaft nach § 16 der Verbandssatzung das Recht, ihre Mitgliedschaft im Abfallwirtschaftsverband zum 31.12.2023 zu kündigen. Die Absicht aus dem Verband auszuschneiden, muss hierbei mit einer Kündigungsfrist von drei Jahren - also bis zum 31.12.2020 - erklärt werden. Um für alle Beteiligten frühzeitig eine verlässliche Grundlage im Hinblick auf die notwendige Entsorgungssicherheit und eine planbare Anlagenauslastung zu schaffen, soll daher im Jahr 2019 über den weiteren Bestand der Entsorgungskooperation für die Jahre 2024 – 2033 entschieden werden.

### **II. Sachverhaltsdarstellung**

#### **II.1. Die Entwicklung des Abfallwirtschaftsverbandes EKOCity**

Der Abfallwirtschaftsverband EKOCity wurde im Jahr 2002 von den Städten Bochum, Herne, Remscheid, Wuppertal, dem Ennepe-Ruhr-Kreis, dem Kreis Recklinghausen und dem Regionalverband Ruhr als kommunaler Zweckverband gegründet. Seit 2004 übernimmt die Entsorgung Herne AöR die Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) für die Stadt Herne.

Im Jahr 2006 trat der Kreis Mettmann in den Verband ein.

Die Rechtsgrundlage des Verbandes bildet neben dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vor allem die Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes in der jeweils aktuellen Fassung. Die Verbandsmitglieder haben die vorgenannten abfallwirtschaftlichen Aufgaben, die zuvor ihnen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gemäß §§ 17 und 20 KrWG in Verbindung mit § 5 Landesabfallgesetz Nordrhein-Westfalen (LAbfG) oblagen, mit befreiender Wirkung auf den Verband übertragen.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die EKOCity GmbH gegründet.

Die EKOCity GmbH hat mit den nachstehenden Anlagen zur Sicherstellung der notwendigen Entsorgungskapazitäten Pacht- und Betriebsführungsverträge abgeschlossen:

- *RZR I Herten (AGR), (Siedlungsmüllverbrennungslinien 1 und 2),*
- *MHKW Wuppertal (AWG),*
- *EKOCityCenter (ECC; USB), Bochum.*

So sichert die EKOCity GmbH seit dem Beginn der operativen Tätigkeit im Jahr 2004 die Entsorgung der Abfallströme der Mitgliedskörperschaften des Verbandes. Die EKOCity GmbH ist ausschließlich für den Verband tätig und soll es auch weiterhin sein.

Die Bündelung der anfallenden Abfallströme und die damit verbundene hohe Auslastung der von EKOCity genutzten Anlagen mit kommunalen Abfällen führt zu einem günstigen und stabilen Behandlungsentgelt (EKOCity Mischpreis).

Der durchschnittliche EKOCity Mischpreis für die Behandlung der dem Abfallwirtschaftsverband überlassenen Abfälle betrug in den Jahren 2004 bis 2018 (netto) 118 €/Mg. Im Vergleich hierzu betrug das durchschnittliche Verbrennungsentgelt der Müllverbrennungsanlagen in Nordrhein-Westfalen im Zeitraum 2004 - 2018 nach den Veröffentlichungen des Bundes der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen (netto) 157 €/Mg.

Die höchste jährliche Preissteigerung des Mischpreises belief sich in diesem Zeitraum auf 2,48 %. Preissprünge und dadurch verursachte Gebührensprünge bei den Abfallgebühren der Mitgliedskörperschaften konnten so vermieden werden. Die Entgeltkalkulation erfolgt zur Sicherung der gebührenrechtlichen Ansatzfähigkeit der Entsorgungsentgelte in den Abfallgebühren der Verbandsmitglieder in Anwendung des öffentlichen Preisrechts (Selbstkostenpreise).

Die Kreismischgebühr hat sich seit dem Beitritt des Kreises Mettmann 2004 von 167,-- €/Mg auf den aktuellen Tiefstand von 135,-- €/Mg entwickelt sowie seit 2008 kontinuierlich in einer Spanne zwischen 138,20 €/Mg und 149,80 €/Mg bewegt.

Außerhalb der EKOCity Entsorgungskooperation sind die Entsorgungskosten hingegen aktuell deutlich angestiegen, was Auswirkungen auf die Kreismischgebühr haben wird. Da die besonderen Entsorgungsleistungen für Abfälle aus privaten Haushalten sowie die Altholzverwertung ebenfalls durch EKOCity angeboten werden, könnte eine Übernahme auch dieser Aufgaben durch EKOCity eine kostenmindernde Option sein. Eine Entscheidung hierzu benötigt aufgrund der laufenden Verträge sowie in Abhängigkeit von freien Kapazitäten bei der EKOCity GmbH allerdings eine angemessene Vorlaufzeit.

Die Aufgabenübertragung auf den EKOCity Abfallwirtschaftsverband hat damit wesentlich zur Stabilität der Kreismischgebühr für die Bürgerinnen und Bürger des Kreises Mettmann beigetragen und kann dies auch in Zukunft tun.

Die EKOCity Entsorgungskooperation gewährleistet somit seit mittlerweile sechzehn Jahren für die Mitgliedskörperschaften:

- Entsorgungssicherheit,
- günstige Gebühren auf einem stabilen und damit planbaren Niveau,
- regionale Entsorgungsstrukturen und damit kurze Transportwege,
- den Erhalt der kommunalen und politischen Einflussmöglichkeiten für die Mitgliedskörperschaften in den nach dem GkG und der Verbandssatzung vorgesehenen Organen.

Die Ziele, die die Mitgliedskörperschaften mit der Gründung der EKOCity Entsorgungskooperation angestrebt haben, konnten seit der Gründung erfüllt werden.

Nach dem Vorbild von EKOCity wurden zwischenzeitlich weitere Abfallwirtschaftszweckverbände gegründet. Auch im Abfallwirtschaftsplan des Landes Nordrhein-Westfalen wird EKOCity als Leuchtturmprojekt der kommunalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft dargestellt.

## **II.2. Die Weiterführung des Abfallwirtschaftsverbandes EKOCity**

Nunmehr gilt es allerdings, die Grundlagen für die Weiterführung der Entsorgungskooperation EKOCity zu legen, da die Verträge zwischen der EKOCity GmbH und den Anlagen zum 31.12.2023 auslaufen.

Hierfür sollen die Mitgliedskörperschaften erklären, dass sie auf die Ausübung ihres Kündigungsrechts für weitere zehn Jahre verzichten.

Die Absicht aus dem Verband auszuschneiden, kann mit einer Kündigungsfrist von drei Jahren - also bis zum 31.12.2020 – erstmals erklärt werden. Durch einen Verzicht auf diese Kündigungsmöglichkeit setzen die Körperschaften ihre Mitgliedschaft im Abfallwirtschaftsverband ab dem 01.01.2024 fort.

Um eine Kündigungsmöglichkeit der Verbandsmitglieder auch zukünftig zu gewährleisten, soll § 16 der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes geändert werden. Hier soll eine Kündigungsmöglichkeit der Mitgliedschaft im Verband zum 31.12.2033 und danach alle fünf Jahre mit einer Kündigungsfrist von vier Jahren eingefügt werden.

Daneben müssen die vertraglichen Grundlagen mit den Anlagenbetreibern für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2033 verlängert bzw. neu geschaffen werden.

Die Beschlussfassung über die Fortführung der Kooperation (*EKOCity 2024 ff.*) und damit den Kündigungsverzicht gemäß § 16 der aktuellen Verbandssatzung durch die Verbandsmitglieder soll in deren Gremien (*Räte, Kreistage, Verwaltungsrat der Entsorgung Herne AöR, Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr*) im Zeitraum März bis September 2019 stattfinden.

Zur Vorbereitung dieser Entscheidung wurden der Vorstandsvorsitzende und die Geschäftsführung der EKOCity GmbH seitens der Verbandsgremien beauftragt, die hierfür notwendigen Unterlagen und Verträge vorzubereiten.

Folgende Schritte wurden daher bislang durchgeführt:

### **II.2.1. Überprüfung der Grundstrukturen der Entsorgungskooperation EKOCity im Hinblick auf veränderte Gesetzesgrundlagen und neue Rechtsprechung**

Die Kanzlei PwC Legal (nachstehend PwC) hat die Fortführung der Entsorgungskooperation EKOCity unter vergabe- sowie preis- und abgabenrechtlichen Aspekten bewertet. Weiterhin erfolgte eine energierechtliche Überprüfung, die anlagenspezifisch im Auftrag der Anlagenbetreiber durchgeführt wurde.

Nach Einschätzung von PwC sind die Grundstrukturen der Entsorgungskooperation weiterhin tragfähig. Insbesondere im Hinblick auf die vergaberechtliche Beurteilung ist eine auf dem bisherigen Vertrags- und Satzungskonzept fußende Anschlussgestaltung realisierbar.

Somit bestehen nach Einschätzung der Verwaltung keine Bedenken gegen die Fortführung der Entsorgungskooperation und der damit verbundenen Pacht- und Betriebsführungsverträ-

ge. In einigen Verträgen sind Anpassungen aufgrund der neueren abgaberechtlichen Rechtsprechung notwendig. Insgesamt ist eine Fortführung des Verbands und der GmbH in der derzeitigen Grundkonstellation rechtlich zulässig.

## **II.2.2. Erarbeitung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Kalkulation des EKOCity Mischpreises der Jahre 2024 bis 2033**

In Sitzungen der Geschäftsführung der EKOCity GmbH und des EKOCity Arbeitsausschusses wurden seit 2017 die Prämissen und Grundlagen für die Gestaltung des EKOCity Mischpreises ab dem Jahr 2024 erarbeitet.

Zunächst war hierbei das notwendige Mengengerüst abzuschätzen. Neben der Prognose des Abfallaufkommens der Verbandsmitglieder waren auch die derzeit durch langfristige Verträge gebundenen Mengenströme anderer Gebietskörperschaften zu überprüfen. Bei den Abfallmengen der Verbandsmitglieder wurde zunächst, trotz der derzeit zu beobachtenden Mengensteigerungen, ein gegenüber dem Ist-Zustand unverändertes Abfallaufkommen angenommen. Da die bisherigen Verträge mit dem Kreis Borken und dem Kreis Siegen-Wittgenstein bis 2023 auslaufen, wurde für die Mengenabschätzung davon ausgegangen, dass diese Abfallströme ab 2024 nicht mehr zur Verfügung stehen. Somit wird von einer Kommunalmenge einschließlich der Direktanlieferungen und der entsorgungspflichtigen Sortierreste aus der Sperrmüllaufbereitung des ECC von 627.000 Mg ausgegangen. Es handelt sich bei diesen Kommunalmenen um überlassungspflichtige Abfälle aus dem Verbandsgebiet, deren Entsorgung dem Verband von den Mitgliedern als örE mit befreiender Wirkung übertragen wurde.

Zur Sicherstellung der langfristigen Entsorgungssicherheit wurde für die Ermittlung der notwendigen Anlagenkapazitäten auf diese Mengen eine Kapazitätsreserve unter Berücksichtigung der aktuellen gebührenrechtlichen Rechtsprechung des OVG Münster berechnet. Hierdurch sollen Sicherheiten für die Bevölkerungsentwicklung, Änderungen der Abfallmengen aufgrund der demographischen Entwicklung, freie Kapazitäten für die Entsorgung bei außergewöhnlichen Ereignissen sowie für nicht vorhersehbare Änderungen des abfallwirtschaftlichen Umfeldes geschaffen werden.

Hieraus ergibt sich bei einer angepachteten Anlagenkapazität von 779.000 Mg (AGR 269.000 Mg, AWG 415.000 Mg, ECC 95.000 Mg) noch eine Kapazität von 58.000 Mg. Diese freien Mengen werden von den Anlagenbetreibern jeweils zu den anlagenspezifischen Vollkosten ausgelastet.

Aufbauend auf dieser Mengenabschätzung wurden seitens der Anlagenbetreiber auf der Grundlage langfristiger Investitions- und Instandhaltungsszenarien die Pachtentgelte für den

Verlängerungszeitraum ermittelt. Das Betriebsführungsentgelt wurde auf Basis des Jahres 2019 angesetzt. Auf eine Indizierung des Betriebsführungsentgeltes und der Instandhaltungskosten wurde - wie bei der Prognoserechnung 2002 - verzichtet. Ebenso wurden die Gewerbe- und Körperschaftsteuer ohne Veränderungen berechnet. Die Höhe der anzusetzenden kalkulatorischen Zinsen wurde in der Prognose in Anlehnung an die Grundsätze der Rechtsprechung für die Gebührenkalkulation nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) ermittelt. Daher wurde der kalkulatorische Zinssatz ab 2024 von 6,5 % auf 5,5 % gesenkt. Für den Zeitraum 2029 – 2033 ist eine weitere Senkung auf 5 % vorgesehen. Der Gewinnzuschlag wird ab 2024 auf 3 % gesenkt.

Aufbauend auf diesen Mengen- und Kostenszenarien wurde der voraussichtliche EKOCity Mischpreis für den Zeitraum 2024 – 2033 ermittelt. Hiernach kann die bisherige gute Preisentwicklung von EKOCity auch bei einer Verlängerung für den Zeitraum 2024 – 2033 fortgesetzt werden.

Der nach den dargestellten Prämissen kalkulierte Mischpreis liegt trotz der nicht mehr zur Verfügung stehenden Kommunalmengen aus den Verträgen Borken und Siegen-Wittgenstein

- für den Zeitraum 2024 - 2028 bei (netto) 116 €/Mg und
- für den Zeitraum 2029 - 2033 bei (netto) 121 €/Mg.

Der für den Zeitraum der Vertragsverlängerung ermittelte Mischpreis liegt somit im Bereich des durchschnittlichen Mischpreises der Jahre 2004 - 2019.

Der EKOCity Mischpreis wird somit weiterhin, verglichen mit den Entsorgungspreisen in Nordrhein-Westfalen (*Quelle: Bund der Steuerzahler*), ein sehr günstiges Entgelt für die Entsorgung der Abfälle aus dem Verbandsgebiet darstellen. Gleichzeitig setzt die Entsorgungskooperation EKOCity aufgrund ihrer Gebietsstruktur und durch die ortsnahen Entsorgungsmöglichkeiten das ökologische Gebot der Nähe um. Somit fallen auch weiterhin nur kurze Transportstrecken zu den Behandlungsanlagen an. Die nachhaltige CO<sup>2</sup>-Bilanz bei den Abfalltransporten bleibt somit auch in Zukunft gewährleistet.

Hinzu kommt, dass sich die Zusammenarbeit der Mitglieder in den letzten Jahren mehr und mehr auch zu einer Basis für einen Erfahrungsaustausch bei unterschiedlichen Themen (LKW-Kartell, Abbiegesysteme, Rückwärtsfahren u. a.) entwickelt hat. Dies soll auch in den kommenden Jahren weiter ausgebaut werden.

### **III. Beschlussempfehlung**

Die Verbandsversammlung des EKOCity-Abfallwirtschaftsverbandes hat am 15. März 2019 beraten und einstimmig folgenden Empfehlungsbeschluss gefasst:

*Die Verbandsversammlung empfiehlt den Mitgliedern des EKOCity-Abfallwirtschaftsverbandes, auf die Kündigungsmöglichkeiten im Verband zum 31.12.2023 zu verzichten und der beigefügten Änderung des § 16 der Verbandssatzung (Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes frühestens mit Ablauf des 31.12.2033, danach jeweils nach Ablauf weiterer fünf Jahre mit einer Kündigungsfrist von vier Jahren) zuzustimmen.*

Seitens der Verwaltung wird ebenfalls eine Fortführung der Entsorgungskooperation EKOCity über das Jahr 2023 hinaus vorgeschlagen. Hierzu muss der Kreis Mettmann auf sein Kündigungsrecht der Mitgliedschaft zum 31.12.2023 verzichten.

Auch die seitens des Abfallwirtschaftsverbandes vorgeschlagene Änderung des § 16 der Verbandssatzung (*Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Auflösung des Verbandes*) ist sinnvoll, da hierdurch für den Verband und seine Mitglieder Entsorgungs- und somit Planungssicherheit geschaffen wird.

Andererseits behält der Kreis Mettmann weiterhin eine Kündigungsmöglichkeit, erstmals dann zum 31.12.2033. Danach besteht für den Kreis jeweils nach fünf Jahren eine weitere Möglichkeit, aus dem Verband auszuscheiden. Die Absicht aus dem Verband auszuscheiden, muss mit einer Frist von vier Jahren erklärt werden.

Die Änderung des § 16 der Verbandssatzung ist vorab mit der zuständigen Kommunalaufsicht bei der Bezirksregierung Arnsberg abgestimmt worden und als Anlage beigefügt. Es wird empfohlen, dieser Änderung der Verbandssatzung des Abfallwirtschaftsverbandes EKOCity ebenfalls zuzustimmen.

**Anlage:**

## **6. Änderungssatzung zur Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes EKOCity**